Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Finanzen und Steuern

Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im Januar 2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611-75 4210 Fax: +49 (0) 611-75 4183;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik **Seite 3**

- Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte

2 Inhalte und Nutzerbedarf **Seite 4**

- Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte nach Arten und Aufgabenbereichen

3 Methodik **Seite 5**

- Bei der jährlichen Rechnungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit **Seite 6**

- Keine stichprobenbedingten Fehler, es werden umfassende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt

5 Aktualität und Pünktlichkeit **Seite 6**

- Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte werden ca. 2 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit **Seite 6**

- Die Rechnungsergebnisse entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des Berichtsjahres.

7 Kohärenz **Seite 7**

- Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte sind in sich schlüssig und kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation **Seite 7**

- Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte werden in der Fachserie 14, Reihe 3.1 verbreitet. (www.destatis.de).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise **Seite 7**

.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

In den Rechnungsergebnissen der öffentlichen Haushalte werden folgende Erhebungseinheiten abgebildet: Der Bund, Sondervermögen des Bundes (unvollständig), die Länder, Sondervermögen der Länder (unvollständig), die Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.), die kommunalen Zweckverbände (unvollständig), die Sozialversicherung sowie die Finanzanteile der Europäischen Union.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Im Einzelnen zählen zu den Erhebungseinheiten nach Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG):

- **Bund**
- **Sondervermögen des Bundes**

  Sondervermögen des Bundes sind zur Erfüllung besonderer Aufgaben entstanden. Zur Beseitigung der Kriegsfolgelasten, zur Behebung der Vereinigungslasten, zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise, zur Rücklagenbildung für künftige Versorgungslasten, zur Unterstützung der Kinderbetreuung und für weitere spezielle Zwecke.
- **Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile)**

  Zu dieser Position gehören die aus der Bundesrepublik Deutschland direkt an die EU abgeführten Einnahmen (Mehrwertsteuer-Eigenmittel, Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel, Zölle, Agrarabschöpfungen) sowie die Marktordnungsausgaben der EU an Inländer.
- **Länder einschl. Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg**
- **Sondervermögen der Länder**
- **Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)**
- **Zweckverbände**

  und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.
- **Sozialversicherung**

  Die Sozialversicherung umfasst die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, die knappschaftliche Rentenversicherung, die Alterssicherung für Landwirte sowie die gesetzliche Unfallversicherung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Ergebnisnachweis für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

1.5 Periodizität

Jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage für das Berichtsjahr 2011 ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Das FPStatG wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert, das BStatG wurde zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG (Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung) betroffen sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfallen

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Es werden maschinelle Summenkontrollen, Vorjahresvergleiche, Abgleiche der zulässigen Gruppen (Ausgabe-/Einnahmearten) und Funktionen (Aufgabenbereiche) sowie der Kombinationen zwischen Gruppen und Funktionen, Abstimmung mit anderen Finanzstatistiken, Bruttostellungen sowie Zusetzungen von Sonderrechnungen durchgeführt. Auf kommunaler Ebene werden zusätzlich die doppischen Ausprägungen plausibilisiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die direkte Generierung der rechnungsstatistischen Daten aus den öffentlichen Haushalts- und Rechnungssystemen gewährleistet grundsätzlich eine große Genauigkeit.

Ausgliederungen aus den öffentlichen Haushalten sowie haushaltssystematische Änderungen – wie beispielsweise im Jahr 2002 – oder die Umstellung auf doppische Rechnungssysteme können die Vergleichbarkeit der Daten allerdings beeinträchtigen. Je höher die Aggregationsstufe der Daten, insbesondere nach Aufgabenbereichen, desto belastbarer die Ergebnisse.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden für die staatliche und kommunale Ebene

- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bzw. die Ein- und Auszahlungen nach der Jahresrechnung in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Ausgabe- und Einnahmearten bzw. Ein- und Auszahlungen sowie Aufgabenbereichen entsprechend dem jeweils geltenden Gruppierungs- und Funktionen-/ Gliederungsplan bzw. Produkt- und Kontenrahmen

für die Sozialversicherung

- die Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die Gebietskörperschaften auf staatlicher Ebene gilt die staatliche Haushaltssystematik bestehend aus Gruppierungs- und Funktionenplan.
Auf kommunaler Ebene gilt die kommunale Haushaltssystematik bestehend aus Gruppierungs- und Gliederungsplan sowie für den doppisch buchenden kommunalen Bereich (Gemeinden/Gv.) der Kontenrahmen (bis zum 4-Steller) und der Produktrahmen (bis zum 3-Steller, in Ausnahmen auch 4-Steller).
Für die Sozialversicherung gelten eigene Kontenrahmen, die eine Überführung in den staatlichen Gruppierungsplan gewährleisten.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Den Rechnungsergebnissen der öffentlichen Haushalte in der Gliederung nach Aufgabenbereichen und Ausgabe- und Einnahmearten liegt der für das Berichtsjahr gültige Schlüssel für die Aufbereitung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte zugrunde. Die Gliederung des Aufbereitungsschlüssels basiert auf den Positionen der kameralen staatlichen (Bund und Länder) und kameralen kommunalen (Gemeinden/Gv.) Haushaltssystematiken. Aufgrund der tieferen Gliederung wird die staatliche kamerale Haushaltssystematik als Grundraster verwendet. Die Gliederungspositionen der kommunalen kameralen Haushaltssystematik werden allerdings nicht vollständig zugeordnet, sondern bleiben – wenn sie von der staatlichen Systematik abweichen – bei der Zusammenfassung der öffentlichen Haushalte als eigene Position erhalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte spiegeln die Struktur der Ausgaben und Einnahmen der Körperschaften der öffentlichen Haushalte in tiefster Gliederung wider.

Zu den Hauptnutzern zählen Bundes- und Landesministerien, vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Statistische Bundesamt ist dauerhaft in den zuständigen Gremien der Finanz- und Innenministerien vertreten, um die geänderten Anforderungen an die Statistik in das Erhebungsprogramm einfließen zu lassen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Über fachspezifische Fragestellungen und Änderungen werden die Nutzer der Finanzstatistiken in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistik“ informiert, in den sie ihrerseits Vorschläge einbringen können.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Das Material der Rechnungsstatistik wird den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften sowie den sonstigen zum finanzstatistischen Berichtskreis gehörenden Erhebungseinheiten entnommen (sog. Sekundärstatistik). Es handelt sich um eine Vollerhebung, für die nach § 11 FPStatG Auskunftspflicht besteht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Auskunftspflichtig für die Finanzen des Bundes und der Länder sind die Finanzminister und -ministerinnen und Finanzsenatoren und -senatorinnen sowie die Leiter und Leiterinnen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen.
Die Lieferung der Daten an das Statistische Bundesamt erfolgt, mit Ausnahme einiger Sondervermögen der Länder, durch elektronische Datenübermittlung. Die Ergebnisse der staatlichen Haushalte des Bundes und der Länder werden als Datensatz von den auskunftspflichtigen Institutionen - mit Ausnahme einiger Sondervermögen der Länder - übermittelt.

Die Jahresrechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte und der Zweckverbände, deren Gliederung der kommunalen Haushaltssystematik (Gliederungs- und Gruppierungsplan bzw. Produkt- und Kontenrahmen) entspricht, werden von den statistischen Ämtern der Länder mit Hilfe eines gemeinsamen Verbundprogramms aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt in Form von Summensätzen nach Gemeindegrößenklassen getrennt nach der Buchungsart bereitgestellt. Kommunale Einzelergebnisse liegen demnach nur in den statistischen Ämtern der Länder vor.

Die finanzstatistischen Ergebnisse für die Sozialversicherung werden je nach Versicherungszweig entweder vom Bundesministerium für Gesundheit oder direkt von den Versicherungsträgern durch elektronische Datenübermittlung gemeldet.

Die Zusammenführung der unterschiedlich gegliederten Basisdaten zum Ergebnis der öffentlichen Haushalte erfolgt im Statistischen Bundesamt.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

siehe 3.2

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird dadurch begrenzt, dass die Einnahmen/Einzahlungen und die Ausgaben/Auszahlungen unmittelbar den Rechnungsabschlüssen entnommen werden können und elektronisch übermittelt werden.

Die Daten der Sozialversicherungsträger werden in der Gliederung der dort vorgegebenen Kontenrahmen geliefert und im Statistischen Bundesamt umgeschlüsselt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die direkte Generierung der rechnungsstatistischen Daten aus den öffentlichen Haushalts- und Rechnungssystemen gewährleistet eine große Genauigkeit.

Ausgliederungen aus den öffentlichen Haushalten sowie haushaltssystematische Änderungen können die Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen. Je höher die Aggregationsstufe der Daten, insbesondere nach Aufgabenbereichen, desto belastbarer das Ergebnis.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Keine.

Es handelt sich um eine Vollerhebung, der einheitliche Systematiken zugrunde liegen.

In den jeweils fachlich zuständigen statistischen Ämtern werden Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrollen durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen werden keine durchgeführt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der endgültigen Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte erfolgt ca. 2 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres.

5.2 Pünktlichkeit

Der Arbeits- und Zeitplan konnte in den letzten Jahren nicht eingehalten werden. Gründe sind unter anderem Unplausibilitäten, die vor der Veröffentlichung behoben werden müssen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Rechnungsergebnisse liegen für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990 vor.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch die Reform des Gemeindehaushaltsrechts werden Datenbasis und Datenquelle der Finanzstatistik verändert. Die Datenquellen unterscheiden sich zum Teil inhaltlich und systematisch deutlich von den bisherigen Erhebungsgrundlagen.

Die kommunalen Daten sind daher für einen längeren Übergangszeitraum intertemporal und über die Berichtsstellen hinweg nur eingeschränkt vergleichbar.

Generell wird der Vorjahresvergleich durch Ausgliederungen von Einrichtungen aus den öffentlichen Haushalten beeinträchtigt. Der Ausgliederungsprozess ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten. Änderungen im Berichtskreis, insbesondere bei den Sondervermögen, beeinträchtigen ebenfalls die Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Jahresrechnungsstatistik der öffentlichen Haushalte wird das Ist-Ergebnis der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften im jeweiligen Rechnungsjahr nach der Verteilung der Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage erfasst, im Gegensatz zu statistischen Nachweisen der Steuereinnahmen in anderen Veröffentlichungen (z.B. Fachserie 14, Reihe 4 „Steuerhaushalt“).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Rechnungsergebnisse sind in sich schlüssig und kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte fließen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie in die Hochschulfinanzstatistik ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Ergebnisse werden im Internet unter dem folgenden Link veröffentlicht:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzenSteuern.html

Detaillierte Angaben enthält die Fachserie 14, Reihe 3.1 „Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte“.
Die Fachserie steht zum kostenlosen Download im Excel- oder PDF-Format zur Verfügung.
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/ThemaFinanzen.html

Querschnittsveröffentlichungen:
z.B. Statistisches Jahrbuch, Datenreport

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online
https://www-genesis.destatis.de/genesis/online
können Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik auch als Zeitreihen unter dem Themencode 71 „Öffentliche Haushalte“ in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Umfangreiche Begriffserläuterungen können der Fachserie 14 Reihe 3.1 entnommen werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Rechnungsergebnisse werden in der Regel etwa zwei Jahre nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht und die zugehörigen Publikationen aktualisiert. Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise